Täter Opfer Ausgleich (TOA) in der Bundesrepublik Deutschland

- Ein Überblick –

Lutz Netzig / Frauke Petzold,

Projektleiter der WAAGE Hannover e.V.

Definition und zentrale Elemente des TOA[1]

Was ist TäterOpferAusgleich? Der Begriff meint zweierlei: Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Täter und Opfer einer Straftat besprechen im Beisein eines unparteiischen Vermittlers die Tat, deren Ursachen und Folgen und handeln eine Wiedergutmachungsleistung aus. Im Idealfall geschieht dies im direkten Dialog, die Auseinandersetzung kann jedoch auch indirekt über Einzelgespräche mit dem Vermittler erfolgen.

Wann ist ein TOA möglich? Geeignet sind Delikte, bei denen eine natürliche Person geschädigt ist[2] und der Täter diese Schädigung zugibt[3]. Eine weitere Voraussetzung ist, daß beide Seiten bereit sind, am Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung mitzuwirken. Ein TOA kann immer nur Angebot, niemals Auflage sein. Die Palette der prinzipiell für einen TOA geeigneten Fälle ist breit. Eine besondere Relevanz liegt bei Körperverletzungsdelikten. Ein TOA kann jedoch beispielsweise auch bei Bedrohung, Nötigung, Diebstahl oder Sachbeschädigung, Raub oder Wohnungseinbruch sinnvoll sein. Entscheidend für die Eignung eines Falles ist erfahrungsgemäß weniger die Schwere des Deliktes im juristischen Sinne als vielmehr die Bereitschaft und Fähigkeit der betroffenen Opfer und Täter, sich aktiv mit der Tat und ihren Folgen auseinanderzusetzen.

Wie läuft ein TOA ab? Nach der Fallzuweisung durch die Justiz[4] an das TOAProjekt erhalten Täter und Opfer einen Brief mit Informationen zu Sinn und Ablauf eines TOAVersuchs. Falls sie Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Straftathaben, sollen sie sich beim TOAProjekt melden. Ein Vermittler spricht zunächst getrennt mit beiden Seiten, erläutert ihnen Rahmenbedingungen und Alternativen, fragt sie nach ihrer subjektiven Sichtweise bezüglich der Tat, nach ihren Erwartungen, Forderungen und Ängsten. Sind beide zu einer direkten Konfrontation bereit, kommt es zum Ausgleichsgespräch. Die Betroffenen besprechen im Beisein des Vermittlers den Konflikt und Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung. Lehnt einer der Beteiligten eine direkte Aussprache ab, erfolgt die Verhandlung durch wechselnde Einzelgespräche mit dem Vermittler. Am Ende des Prozesses steht

---

[1] vgl. u.a. *Kawamura / Schreckling* (1990); *Bundesministerium der Justiz* (1991); *Netzig / Petzold* (1992); einen guten Überblick liefert *Lamnek* (1997) S.364ff.; eine umfassende Bibliographie zum TOA hat soeben *Kerner* herausgegeben: vgl. *Kerner* (1998)

[2] Sicherlich kann eine Schadenswiedergutmachung durch den Täter auch bei solchen Fällen sinnvoll sein, in denen eine Organisation – beispielsweise eine Kaufhauskette – oder die Allgemeinheit geschädigt wurde. Eine Konfliktschlichtung ist hier allerdings kaum vorstellbar.

[3] Bezüglich des Einräumens der Schädigung wurde bewußt auf den juristischen Begriff ‚Geständnis' verzichtet. In der Praxis formulieren die Beschuldigten in diesem Zusammenhang meistens ‚Ja-aber-Sätze': *„Ja, ich habe zugeschlagen, aber wenn der andere nicht dies und jenes getan hätte ....".* Das Einräumen der Schädigung ist die Grundlage des TOA, das ‚Ja-aber' ein Teil der Konfliktklärung.

[4] In der Regel erfolgt die Fallzuweisung durch die Staatsanwaltschaft im sogenannten Vorverfahren, d.h. vor Erhebung der Anklage. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß Richter ein Verfahren aussetzen, um den Versuch einer außergerichtlichen Klärung einzuleiten.